

Name der Gesellschaft:
Bergisch=Märkische Eisenbahn=Gesellschaft

会社名 :
ベルク = マルク 鉄道会社

認可年月日 :
1850.09.14.

業種 :
鉄道

掲載文献等 :
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1850,SS.408-410.

ファイル名 :
18500914BMEG_A.pdf

(Nr. 3317.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Änderungen, welche durch den mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. August 1850. abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 14. September 1850, nebst dem genannten Vertrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. August 1850. der anliegende Vertrag abgeschlossen worden, durch welchen das Statut der Gesellschaft theilweise abgeändert wird, wollen Wir diesen Änderungen mit Bezug auf §. 71. des unterm 12. Juli 1844. von Uns. bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 315. ff.) Unsere landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Sanssouci, den 14. September 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Zwischen dem Ministerial-Direktor Mellin und dem Geheimen Finanzrath von der Neck, als Kommissarien des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, einerseits, und dem Vice-Präsidenten des Verwaltungsraths der unterm 12. Juli 1844. Allerhöchst bestätigten Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, Fabrikbesitzer und Kaufmann Albert Weber, und dem Präsidenten der Direktion der gedachten Gesellschaft, Advokat-Anwalt von Hurter, beide aus Elberfeld, als durch die beiliegende notarielle Vollmacht vom 14. August 1850. bestellten Vertretern der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, andererseits, ist, vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung, in Betreff der Uebernahme der Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens von Seiten des Staats, der nachfolgende Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Der Staat übernimmt die gesammte Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, nachdem die General-Versammlung der Gesellschaft die Uebergabe nach den Vorschriften des unterm 12. Juli 1844. Allerhöchst bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 315. ff.) rechtsverbindlich beschlossen hat, sobald die Allerhöchste Bestätigung der in dem
gegen-

gegenwärtigen Verträge enthaltenen Abänderungen des Statuts und die Einsetzung der Königlichen Verwaltungs-Behörde erfolgt sein wird. Letztere wird unter der Firma „Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn“ von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingesetzt und soll innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben. Auf dieselbe gehen alle in dem Statut der Direktion, dem Verwaltungsrath und der General-Versammlung (mit Ausnahme der im §. 4. des gegenwärtigen Vertrages der General-Versammlung vorbehaltenen Funktionen) beigelegten Befugnisse über; insbesondere hat dieselbe auch die jährlich zu vertheilende Dividende festzusetzen. Sie leitet den noch nöthigen Ausbau der Bahn und den Betrieb für Rechnung der Gesellschaft, so daß sie in Betreff der von ihr einzugehenden Verträge und Verbindlichkeiten als Bevollmächtigte der Gesellschaft zu betrachten ist, und von dem Staate eine Garantie für einen Ertrag weder der Gesellschaft und den Aktionären, noch dritten Personen gegenüber übernommen wird. Die Kosten dieser Verwaltung, insbesondere auch die der Königlichen Verwaltungs-Behörde selbst, werden aus den Fonds der Gesellschaft bestritten. Seitens des Staats bleibt vorbehalten, der Königlichen Direktion auch die Leitung des Betriebs anderer Bahnen mit zu übertragen, in welchem Falle die Gehälter und sonstigen Kosten der Königlichen Direktion nach der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen vertheilt werden.

§. 2.

Um der Gesellschaft eine fernere beiräthige Mitwirkung bei der Leitung des Unternehmens zu gewähren, soll von der General-Versammlung eine Deputation von fünf Mitgliedern aus den Actionären, welche in den an der Bahn gelegenen Orten wohnen, gewählt werden. Die Mitglieder dieser Deputation haben während ihrer Funktion drei Aktien bei der Königlichen Direktion zu deponiren. Es werden eben so viel Stellvertreter mit denselben Bestimmungen hinsichtlich des Domizils gewählt. Die zuerst Gewählten sollen bis Juni 1852. fungiren. Hiernächst scheiden alljährlich abwechselnd zwei, resp. drei Mitglieder und Stellvertreter aus, das erste Mal nach dem Loose, und später nach dem Amtsalter. Die Stellen der Ausscheidenden werden durch die alljährlich im Monat Juni Statt findende General-Versammlung wieder besetzt; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus, so treten für sie zunächst nach dem Amtsalter, wo dieses nicht entscheidet, nach der Ordnung der auf sie bei der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder ein. Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ihre Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

Diese Deputation, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft der Königlichen Direktion gegenüber wahrzunehmen hat, wird in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei der Verwendung der letzten Anleihe, bei Feststellung des Fahrplans, Tarifs und der Dividende mit ihrem Gutachten gehört und, drin-

gend eilige Fälle ausgenommen, deren abweichende Ansicht von der Königlichen Direktion dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung eingereicht werden. Die Deputation hat ihre Konferenzen an dem Sitze der Königlichen Direktion zu halten. Die auswärtigen Mitglieder erhalten für die Tage, wo Konferenzen Statt finden, drei Thaler Diäten und, soweit sie nicht auf der Bahn selbst reisen, Erstattung ihrer Reiseauslagen.

§. 3.

Dieser Deputation (§. 2.) wird die Rechnung über die noch rückständigen Bauausführungen, und sodann jährlich innerhalb der vier ersten Monate des folgenden Jahres die Rechnung über den jährlichen Betrieb mitgetheilt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Königliche Direktion selbst erledigt werden, überreicht die Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 4.

Die General-Versammlung wird jährlich im Juni von dem Vorsitzenden der Deputation berufen, um die Wahl der Mitglieder der Deputation zu bewirken und um den Bericht über die Lage des Unternehmens entgegen zu nehmen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende der Deputation.

§. 5.

Die Dauer der Verwaltung der Bahn Seitens des Staats wird auf mindestens zehn Jahre festgesetzt. Nach Ablauf derselben soll sowohl dem Staate als der Gesellschaft die Kündigung des Verhältnisses mit einjähriger Frist zustehen, der Gesellschaft jedoch nur dann, wenn sie zuvor allen Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Seehandlungs = Sozietät vollständiges Genüge geleistet hat. Eine Kündigung kann von Seiten der Gesellschaft nur in derselben Weise, wie Abänderungen des Statuts beschlossen werden (§§. 71., 72. des Statuts.)

§. 6.

Alle diesem Vertrage entgegenstehenden Bestimmungen des unterm 12. Juli 1844. Allerhöchst bestätigten Gesellschafts = Statuts werden hierdurch für die Dauer des Vertrags = Verhältnisses abgeändert, resp. außer Anwendung gesetzt.

Berlin, den 23. August 1850.

(Unterschriften.)